

gierung von dem Rechte Gebrauch machen, ihnen die Concession zu entziehen. Man wird sich also möglichst hüten, die Bestimmung des Gesetzes zu umgehen, und deshalb halte ich es doch für zweckmäßig, dem Antrage und dem Beschlusse der Zweiten Kammer beizutreten.

Was die Bemerkungen des Herrn Collegen Martini anlangt, so sind sie allerdings ganz richtig. Ich kenne aber einzelne Behörden, die das Verfahren eingeführt haben, Heberegister zu halten. Sobald eine Versicherung genehmigt worden ist, so wird in das Heberegister diese Versicherung eingetragen und wenn sie auf sechs Jahre lautet, so wird gleich auf die laufenden sechs Jahre in sechs Columnen der Beitrag hineingeschrieben. Ist sie nur auf drei Jahre gerichtet, so wird dies nur in die nächsten drei Columnen geschrieben und dann, wenn das Jahr um ist, wird zusammengerechnet und so ist die Erhebung eine ganz leichte.

Präsident von Zehmen: Verlangt noch Jemand das Wort? — Da das nicht geschieht, schließe ich die Debatte. Ich kann wohl die letzte Aeußerung des Herrn Referenten als sein Schlußwort betrachten.

(Wird bestätigt.)

Die Zweite Kammer hat zunächst auf Zeile 4 nach den Worten „einen jährlichen Beitrag“, eingeschaltet: „welchen sie sich nicht von den einzelnen Versicherten erstatten lassen darf“. Unsere Deputation empfiehlt, für den Fall der Annahme des § 17 dieser Einschaltung beizutreten.

„Pflichtet die Kammer hierin dem Gutachten der Deputation bei?“

Gegen 1 Stimme beigetreten.

Ferner hat die Zweite Kammer dem § 17 noch einen Zusatz zugefügt, welcher Seite 331 des Berichts unserer Deputation abgedruckt ist und lautet:

„Hierbei sind jedoch auf Gegenseitigkeit beruhende Privatfeuerversicherungsanstalten, welche auf die erhobenen Prämien Rückzahlungen an die Versicherten gewähren, berechtigt, diese Rückzahlungen in Abrechnung zu bringen; sie sind aber auch in dem Falle, daß sie eine Nachschußprämie erhoben haben, verpflichtet, zugleich von dieser den obengedachten Beitrag zu entrichten.“

Die Deputation schlägt der Kammer vor, diesem Zusätze beizutreten.

„Genehmigt die Kammer diesen Zusatz?“

Einstimmig.

Und endlich schlägt die Deputation vor, den § 17 mit den beschlossenen Abänderungen und Zusätzen anzunehmen.

„Genehmigt die Kammer den § 17 in der hier bezeichneten Weise?“

Gegen 1 Stimme genehmigt.

Referent Bürgermeister Hennig: Der Bericht fährt fort: „Endlich hat die Zweite Kammer nach § 17“ zc. — bis — „§ 17 a anzunehmen.“

(Wird verlesen.)

Präsident von Zehmen: Verlangt Jemand das Wort zu § 17 a? — Es meldet sich Niemand. Die Deputation rathet der Kammer an, den § 17 a, wie er von der Zweiten Kammer beschlossen worden ist, anzunehmen.

„Tritt die Kammer bei?“

Einstimmig.

Referent Bürgermeister Hennig: §§ 18 und 19 werden zur unveränderten Annahme empfohlen.

Präsident von Zehmen: Insofern Niemand zu den §§ 18 und 19 das Wort begehrt, was nicht geschieht, habe ich an die Kammer die Frage zu richten:

„ob sie diese beiden Paragraphen unverändert nach dem Entwurfe annehmen will?“

Einstimmig.

Referent Bürgermeister Hennig: Schließlich heißt es im Bericht: „Endlich beantragt man“ zc. — bis — „ertheilen.“ (Wird verlesen.)

Präsident von Zehmen: Wünscht Jemand das Wort zur Ueberschrift und zum Eingange des Gesetzentwurfs? — Da es nicht geschieht, frage ich die Kammer:

„ob sie die Ueberschrift und den Eingang des Gesetzentwurfs genehmigen will?“

Einstimmig.

Die Deputation hat ihrem Bericht den Schlufsantrag angefügt, dem vorliegenden Gesetzentwurfe mit den beschlossenen Aenderungen und Zusätzen Genehmigung zu ertheilen. Da es sich um die Antwort auf ein königl. Decret handelt, so wird die Kammer bei Namensaufruf zu beantworten haben:

„ob sie dem vorliegenden Gesetzentwurfe mit den beschlossenen Aenderungen und Zusätzen ihre Genehmigung ertheilt und demgemäß sich auf das königl. Decret Nr. 45 gegenüber der königl. Staatsregierung erklären will?“

Mit Ja stimmen die Herren:

Vizepräsident Pfotenbauer.
Secretär Graf von Könneritz.
Domherr von Waidorf.
Advocat von Schüb.
von Schönberg auf Bornitz.
Oberhofprediger Dr. Koblshütter.